

Rechtsgrundlagen für Unterstützungskassenversorgungen

Was ist eine Unterstützungskasse?

Eine Unterstützungskasse ist eine soziale Versorgungseinrichtung ([§ 1 KStDV](#)), mit der Unternehmen die betriebliche Altersversorgung für ihre Mitarbeiter durchführen können. Eine Unterstützungskasse ist steuerbefreit, wenn sie den Anforderungen des [§ 1](#) und des [§ 3](#) der [Körperschaftsteuerrichtlinien \(KStDV\)](#) gerecht wird.

Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an eine Unterstützungskasse

Die generelle Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an Unterstützungskassen für Unternehmen ist im [§ 4d EStG](#) geregelt. Regelungsdetails sind in den [Einkommenssteuerrichtlinien R 4d](#) zu finden.

Regelungen der Zuwendungen an eine Unterstützungskasse für Leistungsanwärter (=aktive Mitarbeiter) und Anlagemöglichkeiten

Um der Unterstützungskasse betriebsausgabenwirksam Versorgungsbeiträge für ihre aktiven Mitarbeiter zuwenden zu können, haben Unternehmen zwei Handlungsalternativen:

1. Anlage der Versorgungsbeiträge in eine Versicherungspolice
([§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EStG](#))

Werden die Versorgungsbeiträge des zuwendenden Unternehmens von der Unterstützungskasse in eine Versicherungspolice investiert, dann sind diese Beiträge vollständig als Betriebsausgabenabzug geltend zu machen, wenn diese Beiträge gleichbleiben oder steigen.

Die regelmäßigen Versorgungsbeiträge sind für das Unternehmen eine kalkulierbare Belastung. Bei richtiger Ausgestaltung der Versorgungszusage sind die Versorgungsleistungen zum Renteneintritt des Versorgungsberechtigten finanziert und eine Nachhaftung des Arbeitgebers ist nicht zu erwarten.

Versicherungspolices haben in Deutschland keinen guten Ruf. In Zeiten von Niedrigzinsen können klassische Verträge kaum noch die eingezahlten Beiträge erwirtschaften und sind zudem häufig mit hohen Kosten belastet.

Viele Versicherungsgesellschaften haben daraufhin ihr Produktportfolio umgestellt. Mittlerweile gibt es Versicherungsverträge mit schlanken Kosten, die in innovative Produkte investieren, so dass die Produkte ein hohes Ertragspotential haben. So gestaltet sind Versicherungspolices Mischfonds im Versicherungsmantel.

Bislang war es immer noch etwas unklar, ob solche Produkte in Unterstützungskassen durch die Finanzverwaltung akzeptiert werden. Durch ein [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 31.08.2022](#) ist nun klar, dass innovative Versicherungspolices in Unterstützungskassen staatlich gefördert werden.

2. Anlage der Versorgungsbeiträge direkt in ein Wertpapierdepot
(§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG)

Möchten Unternehmen nicht, dass die Versorgungsbeiträge in Versicherungen fließen, können diese von der Unterstützungskasse bspw. direkt in ein Wertpapierdepot investiert werden.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Versorgungsbeiträge ist dann allerdings auf 20 Prozent begrenzt (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d Sätze 2 und 4 EStG).

Wird dem Versorgungsberechtigten z. B. ein Versorgungsversprechen über ein Alterskapital von 100.000 Euro erteilt, dann dürfen der Unterstützungskasse zunächst maximal 20.000 Euro betriebsausgabenwirksam zugewendet werden.

Bis zum Renteneintritt des Versorgungsberechtigten kann die Deckungslücke nur durch Wertsteigerungen des Wertpapierdepots verringert werden.

Erst zum Renteneintritt des Versorgungsberechtigten kann das Unternehmen den Fehlbetrag betriebsausgabenwirksam zuwenden, der noch bis 100.000 Euro fehlt. Dieser Einmalbeitrag kann je nach Ergebnis des Wertpapierdepots hoch sein und ist für das Unternehmen deshalb nur schwer kalkulierbar.

Mögliche Leistungen im Versorgungsbezug

Die Ausgestaltung der Leistungen im Versorgungsbezug können vielfältig sein. Entscheidend ist der Leistungsplan der Unterstützungskasse, der die Möglichkeiten vorsehen muss.

So können die Versorgungsleistungen steueroptimiert als Rente, als Einmalkapital oder in mehreren Jahresraten erbracht werden.

Bezüglich der Rente kann das Unternehmen bestimmen, dass die Leistung von einer Versicherung erbracht wird. Da die Versicherungen eine sehr hohe Lebenserwartung kalkulieren, fällt die gezahlte Rente eines Versicherers relativ gering aus.

Alternativ kann das Unternehmen die Unterstützungskasse beauftragen, die Rente selbst zu kalkulieren und auszuzahlen. Dadurch können die Versorgungsberechtigten eine um bis zu 50 % höhere Rente erhalten, als sie der Versicherer zahlen würde.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an uns:

[Kanzlei Kolodzik](#)

E-Mail: info@kanzlei-kolodzik.de

Telefon: 07131/88716-60